



SIHE VERFÜGUNG V. 1.7. 88

SCHUTZWALL
MAX. HOHE 1,80 m
MIN. HOHE 1,50 m

BEB. PL. NR. 4
„SCHUL- UND SPORTZENTRUM“

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.11.1984). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
OSNABRÜCK, den 4.3. 1988
Katasteramt
Im Auftrag
Vermessungsoberrat

Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
Maßstab 1: 1000
Landkreis Osnabrück, Gemeinde Bad Laer
Kartengrundlage:
Flurkartenwerk 1: 1000
Gemarkung Bad Laer, Flur 7
Erlaubnisvermerk:
Vervielfältigungs Erlaubnis für Gemeinde
erteilt durch das Katasteramt Osnabrück am 27.11.1984. Az.: V 2081/84

PLANZEICHENERLÄUTERUNG
PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1= ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZAHL OHNE KREIS=HÖCHSTGRENZE
- 2=BAUWEISE
- 3=GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4=GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

- VERKEHRSFLÄCHEN**
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - PARKFLÄCHE
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

- GRÜNFLÄCHEN**
- GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
 - KINDERSPIELPLATZ
 - VERKEHRSGRÜN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. §9 (1) 25a- BAUGB

- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN**
- VORH. 10 KV-FREILEITUNG LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER RWE AG BV NIKE, OSNABR.
 - VORH. 10 KV-ERDKABEL

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- FLÄCHE FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESMISSIONSSCHUTZGESETZES (GEM §9 (1) 24 BAUGB)
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN =HAUPTFÜRSTRICHUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE

ÜBERSICHTSPLAN
M. 1: 10000



GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

HINWEIS:
DER GESAMTE PLANBEREICH LIEGT IN DER SCHUTZZONE III B DES HEILQUELLENSCHUTZGEBIETES „BAD LAER“ DIE MIT VERORDNUNG VOM 2.8.1972 ERGANGENEN SCHUTZBESTIMMUNGEN SIND ZU BEACHTEN

Die Höhe der Gebäude in den 1-geschossigen Gebieten darf 3,50m gemessen von o.k. fertiger Fußboden des Erdgeschosses bis zum Sparrenanschnittspunkt mit der Aussenkante des aufgehenden Aussenmauerwerkes nicht überschreiten.

DER SPARRENANSCHNITTPUNKT DARF NICHT HÖHER ALS 0,60m ÜBER OBERKANTE OBERSTER FERTIGER GESCHOSSDECKE LIEGEN

DIE DACHNEIGUNG UND DACHFORM SIND IM NEBENSTEHENDEN PLAN EINGETRAGEN

- ALLE NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ODER IN DER GLEICHEN DACHNEIGUNG WIE DIE HAUPTGEBÄUDE ZU BAUEN.
- SD= SATTELDACH
- WD= WALMDACH

AUF GRUND DES §1 ABS. 3 UND DES §10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. S. 2253)

UND DER §§ 56,97 U.98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAUD) IN DER FASSUNG VOM 06.06.1986 (NDS GVBl. S. 157)

UND DER § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS GVBl. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 26.11.1987 (NDS GVBl. S. 214)

HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 304 „NÖRDLICH DER SPORTHALLE“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BAD LAER, DEN 25. Mai 1988
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GEM § 31 (1) BAUGB SIND AUSNAHMEN VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90 ° ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE
GEMASS § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 25.05.1988 DARGELEGT SIND.

ES WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS VON DEM GEBÄUDEBETRIEB EMISSIONEN AUSGEHEN KÖNNEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEB. PL. NR. 4 AUSSER KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 26. NOV. 1984 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 304 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM § 2 ABS. 1 BAUGB AM 7. JAN. 1985 ÖRTSBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

BAD LAER, DEN 25. Mai 1988
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 1. JULI 1988 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM § 2 (6) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 1. SEP. 1988 ÖRTSBLICH BEKANNTMACHT. U. 1. SEP. 1988 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 9. OKT. 1988 GEM § 2 (6) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAD LAER, DEN 25. Mai 1988
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 14. FEB. 1990 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) BAUGB WURDE VOM 14. FEB. 1990 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 25. FEB. 1990 GEGEBEN.

BAD LAER, DEN 25. Mai 1988
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM § 3 (2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 3. FEB. 1988 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BAD LAER, DEN 25. Mai 1988
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE GEM § 11 (3) BAUGB ANGEZEIGT WORDEN. DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE HAT MIT VERFÜGUNG VOM 01. JULI 1988 KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT, DIE EINE VERLETZUNG DER GENEHMIGUNG GEM. § 6 ABS. 2 BAUGB RECHTFERTIGEN.

In Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage unter Erteilung von ~~Maßnahmen~~ Maßgaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Osnabrück, den 01. JULI 1988
Landkreis Osnabrück
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Kreistat

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHENS GEM § 11 (3) BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM § 12 BAUGB AM 30. NOV. 1988 AMTSBLATT DES LANDKREISES OSNABRÜCK BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 8. NOV. 1988 VERBÄNDLICH GEWORDEN.

BAD LAER, DEN 12. Jan. 1989
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM § 215 (1) SATZ 1 BAUGB NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

BAD LAER, DEN 14. Feb. 1990
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER ABWAGUNG GEM § 215 (1) SATZ 2 BAUGB - NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.

BAD LAER, DEN 7. FEB. 1997
GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 304

„NÖRDLICH DER SPORTHALLE“
DER GEMEINDE BAD LAER
LANDKREIS OSNABRÜCK

URSCHRIFT

pb PLANUNGSBURO HÜTKER OSNABRÜCK
pb PLANUNGSBURO HÜTKER STÄDTEBAU-BAUZEITPLÄNER 4500 OSNABRÜCK - WOBENBURGER STR. 10 - TEL. 65090/87

BEARBEITET	GEÄNDERT
04.03.1985	•••••